

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen sind, ist das Zustandekommen des berechneten Preises an Hand des aufgestellten Kalkulationsschemas nachzuweisen unter Angabe der Materialpreise und der bei der Berechnung der Preise angewandten Stundenverrechnungssätze.

(3) Dem Auftraggeber ist bei individuellen Arbeiten auf Verlangen ein Preisangebot zu machen, welches bei Leistungen im Werte ab 50 DM in Form eines schriftlichen Kostenanschlages auf Grund eines nach Materialeinsatz und Fertigungszeit gegliederten Leistungsverzeichnisses unter Angabe der Preise für Materialien und der bei der Berechnung der Preise angewandten Stundenverrechnungssätze aufzustellen ist. Ist auf Verlangen des Auftraggebers ein Kostenanschlag aufgestellt worden, so hat die Rechnungslegung an Hand dieses Kostenanschlages zu erfolgen.

(4) Unbeschadet der Nachweise gemäß Absätze 2 und 3 ist der Auftragnehmer verpflichtet, öffentlichen und gewerblichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Polsterer- und Dekorateurbetrieben gegenüber allen übrigen Auftraggebern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 30 DM übersteigt. Auf Verlangen des Auftraggebers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden. Die Rechnung ist auf Wunsch des Auftraggebers gemäß Kalkulationsschema aufzugliedern. Von der Rechnung ist eine Zweitschrift anzufertigen und aufzubewahren.

(5) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

(6) Im übrigen gelten die preis rechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

§ 10

(1) Gemäß § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen, falls nicht mit den Abnehmern besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerksbetrieb berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05 % vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

(2) Die Rechnung darf frühestens nach Fertigstellung der Arbeit oder bei größeren Aufträgen nach Fertigstellung einer entsprechenden Teilleistung ausgestellt werden. In letzterem Falle kann die Leistung von angemessenen Abschlagzahlungen vereinbart werden. Sind Abschlagzahlungen vereinbart, so gilt hinsichtlich der Verzugszinsen Abs. 1 für jede Teilzahlung sinngemäß.

§ 11

Durchführungsbestimmungen sowie Änderungen der Regelleistungs-Preisliste und der Fertigungs- bzw. Materialgemeinkostenzuschläge erläßt das Ministerium für Leichtindustrie.

§ 12

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Preisverordnung Nr. 98 vom 17. August 1950 (GBl. S. 912) sowie die Erste Durchführungsbestimmung vom 19. August 1950 zur Preis-

verordnung Nr. 98 (GBl. S. 915) und die Zweite Durchführungsbestimmung vom 23. Januar 1952 zur Preisverordnung Nr. 98 (GBl. S. 265) außer Kraft.

(3) Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen vom Tage des Inkrafttretens ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden.

Berlin, den 20. November 1953

Ministerium für Leichtindustrie
Dr. F e l d m a n n
Minister

Anlage

zu § 2 vorstehender Preisverordnung Nr. 328

Regelleistungen für das Polsterer- und Dekorateurhandwerk

Nachstehende Preise sind reine Fertigungspreise, sie verstehen sich bei Verwendung von neuwertigem Material.

Bei Verwendung alten Materials ist der Abriß der alten Stücke und die Herrichtung des Materials gesondert zu berechnen.

Lfd. Nr.	Leistungen	Preis-klasse	Preise in DM		
			Ortskl. ABC	Ortskl. Ortschaften	Ortskl. Ortschaften
< 1	Flachpolstereinlegesitz in weiß gearbeitet einschl. Beziehen	I	4,25	4,03	3,79
		II	3,67	3,46	3,36
		III	3,13	3,04	2,85
2	Lehne in weiß gearbeitet	I	1,66	1,57	1,48
		II	1,40	1,32	1,28
		III	1,15	1,12	1,05
3	desgl. Beziehen einschl. Borte kleben	I	2,40	2,28	2,14
		II	2,10	1,98	1,92
		III	1,81	1,76	1,65
4	Schreibsessel einschl. Beziehen	I	6,10	5,77	5,44
		II	5,25	4,95	4,80
		III	4,45	4,32	4,05
5	Rücken in weiß gearbeitet	I	2,40	2,28	2,14
		II	2,10	1,98	1,92
		III	1,81	1,76	1,65
6	desgl. Beziehen und Borte kleben	I	3,33	3,15	2,97
		II	2,80	2,64	2,56
		III	2,31	2,24	2,10
7	Hocker viereckig, 5 Federn, in weiß gearbeitet, 4 Felder, einschl. Beziehen	I	30,52	28,87	27,22
		II	26,25	24,75	24,—
		III	22,27	21,60	20,25
8	Hocker, viereckig, Federkante, markiertes Sitzkissen in weiß gearbeitet, einschl. Beziehen, 9 Federn	I	39,03	36,92	34,81
		II	33,60	31,68	30,72
		III	28,54	27,68	25,95
9	Leichter Armlehnsessel in Fassung, 9 Federn im Sitz, Lehne Flachpolster, 3teilig, einschl. Beziehen	I	29,23	27,65	26,07
		II	25,20	23,76	23,04
		III	21,45	20,80	19,50
10	Armlehnsessel offen, Sitz 12 Federn, Lehne 4 Federn, 2mal garniert in Fassung, einschl. Beziehen	I	46,43	43,92	41,41
		II	39,90	37,62	36,48
		III	33,82	32,80	30,75
11	Armlehnsessel offen, Sitz 13 Federn, Federkante, Lehne 6—9 Federn, oben freifedernd, Einteilung beliebig in Fassung, einschl. Beziehen	I	53,65	50,75	47,85
		II	46,20	43,56	42,24
		III	39,27	38,08	35,70